

Landsgemeinde - höchste Macht im Staat

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **291 (2012)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-515316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Landsgemeinde – höchste Macht im Staat

Die Befreiungskriege von 1403 (Vögelinsegg oberhalb St. Gallen) und 1405 (Stoss oberhalb Altstätten) brachten den Appenzellern die politische Unabhängigkeit vom Abt von St. Gallen und den mit ihm verbündeten Habsburgern. Schon 1403 fand in Appenzell die erste Landsgemeinde statt und wählte eigene Landesbehörden. Appenzell I. Rh. gehört zu den wenigen Kantonen, wo noch heute jährlich unter freiem Himmel die wichtigsten politischen Entscheide von einer

Versammlung gefällt werden: An einem einzigen Tag wählt das Stimmvolk, Frauen und Männer, seine 7-köpfige Regierung und 13 Kantonsrichter/-innen, befindet über neue Gesetze und Ausgabenbeschlüsse. Einmal im Jahr zeigt so das Volk seine oberste Gewalt – eine Urnenabstimmung beispielsweise zu Sachgeschäften das Jahr hindurch gibt es nicht. Man mag zur Landsgemeinde stehen wie man will – ein kostengünstigeres und rascheres Abstimmungsverfahren müsste

zuerst noch erfunden werden. Einzigartig ist zudem das Recht des freien Wortes: Unter Geschäft 2) Bericht und Rechnung kann jede/r Stimmberechtigte bei Bedarf öffentlich Kritik anbringen. Noch einzigartiger aber dürfte das Recht der Einzel-Initiative sein: Um eine Initiative an die Landsgemeinde einzureichen, braucht es keine Unterschriftensammlung – eine fristgerechte schriftliche Eingabe an die Ratskanzlei genügt – und der Initiator hat das Recht, die Initiative auf dem «Landsgemeindestuhl» selber vorzustellen, und die Abstimmung darüber ist von der Verfassung vorgeschrieben. Die neuere Zeit hat belegt, dass diese hohen Volksrechte auch Wirkung zeigen (Finanzreferendum und Gewaltentrennung wurden auf diese Weise errungen.) Dies, nicht das festliche Gepränge, unterstreicht die Bedeutung des wichtigsten politischen Anlasses Innerrhodens, zu dem am letzten Sonntag im April alle Stimmberechtigten per «Landsgemeindemandat» (Abstimmungsbüchlein mit Stimmausweis) eingeladen sind. Männer können als Stimmausweis auch den Landsgemeindedegen tragen. Die Stimmrechtskontrolle an den Eingängen zum «Ring» auf dem Landsgemeindeplatz ist heutzutage strikter als auch schon. (www.appenzell.ch)



Bild: Martina Basista